

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education
vom 2. Mai 2014 i.V.m. der Berichtigung vom 13. Mai 2016 und der Änderung vom 15. Juli 2019
(Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405) geändert mit Ordnung vom 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4 - entfällt -
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist auf Grund der Lehramtszugangsverordnung der Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums Voraussetzung.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

- entfällt -

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
Es ist eines der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Praktischen Philosophie zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
26-HM_PP1_NE	Hauptmodul PP1: Normative Ethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP2_ME	Hauptmodul PP2: Metaethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP3_AE	Hauptmodul PP3: Angewandte Ethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP4_POL	Hauptmodul PP4: Politische Philosophie	3 o. 4	10	

26-HM_PP5_RS	Hauptmodul PP5: Rechts- und Sozialphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_PP6_AESTH	Hauptmodul PP6: Ästhetik	3 o. 4	10	
26-HM_PP7_HAT	Hauptmodul PP7: Handlungstheorie	3 o. 4	10	
26-HM_PP8_GPP	Hauptmodul PP8: Geschichte der Praktischen Philosophie	3 o. 4	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist das Modul 26-PFS zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-PFS	Philosophie für die Schule	3 o. 4	10	

Die weiteren Informationen zum Modul ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Philosophie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-MAED-ARB	Abschlussmodul mit MAEd-Arbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Nebenfach (40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Kernfach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
 - Deutsch als Zweitsprache (6 LP)
- absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.

a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
Es ist eines der Hauptmodule zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
26-HM_PP1_NE	Hauptmodul PP1: Normative Ethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP2_ME	Hauptmodul PP2: Metaethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP3_AE	Hauptmodul PP3: Angewandte Ethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP4_POL	Hauptmodul PP4: Politische Philosophie	3 o. 4	10	
26-HM_PP5_RS	Hauptmodul PP5: Rechts- und Sozialphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_PP6_AESTH	Hauptmodul PP6: Ästhetik	3 o. 4	10	
26-HM_PP7_HAT	Hauptmodul PP7: Handlungstheorie	3 o. 4	10	
26-HM_PP8_GPP	Hauptmodul PP8: Geschichte der Praktischen Philosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP1_WP	Hauptmodul TP1: Wissenschaftsphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP2_VL	Hauptmodul TP2: Vertiefung Logik	3 o. 4	10	26-LOGIK - Logik
26-HM_TP3_MP	Hauptmodul TP3: Metaphysik	3 o. 4	10	
26-HM_TP4_SP	Hauptmodul TP4: Sprachphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP5_ET	Hauptmodul TP5: Erkenntnistheorie	3 o. 4	10	
26-HM_TP6_PG	Hauptmodul TP6: Philosophie des Geistes	3 o. 4	10	
26-HM_TP7_RP	Hauptmodul TP7: Religionsphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP8_GTP	Hauptmodul TP8: Geschichte der Theoretischen Philosophie	3 o. 4	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. **Nebenfach (40 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
Es sind insgesamt drei Hauptmodule zu studieren, die noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurden; davon ist mindestens ein Hauptmodul aus dem Bereich der Praktischen Philosophie und mindestens ein Hauptmodul aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie zu studieren. Mindestens ein Hauptmodul muss mit einer schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen werden:				
Praktische Philosophie				
26-HM_PP1_NE	Hauptmodul PP1: Normative Ethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP2_ME	Hauptmodul PP2: Metaethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP3_AE	Hauptmodul PP3: Angewandte Ethik	3 o. 4	10	
26-HM_PP4_POL	Hauptmodul PP4: Politische Philosophie	3 o. 4	10	
26-HM_PP5_RS	Hauptmodul PP5: Rechts- und Sozialphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_PP6_AESTH	Hauptmodul PP6: Ästhetik	3 o. 4	10	
26-HM_PP7_HAT	Hauptmodul PP7: Handlungstheorie	3 o. 4	10	
26-HM_PP8_GPP	Hauptmodul PP8: Geschichte der Praktischen Philosophie	3 o. 4	10	
Theoretische Philosophie				
26-HM_TP1_WP	Hauptmodul TP1: Wissenschaftsphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP2_VL	Hauptmodul TP2: Vertiefung Logik	3 o. 4	10	26-LOGIK - Logik
26-HM_TP3_MP	Hauptmodul TP3: Metaphysik	3 o. 4	10	
26-HM_TP4_SP	Hauptmodul TP4: Sprachphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP5_ET	Hauptmodul TP5: Erkenntnistheorie	3 o. 4	10	
26-HM_TP6_PG	Hauptmodul TP6: Philosophie des Geistes	3 o. 4	10	
26-HM_TP7_RP	Hauptmodul TP7: Religionsphilosophie	3 o. 4	10	
26-HM_TP8_GTP	Hauptmodul TP8: Geschichte der Theoretischen Philosophie	3 o. 4	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. **Masterarbeit**

Für die Masterarbeit in Philosophie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-MAED-ARB	Abschlussmodul mit MAEd-Arbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen
26-HM_PP1_NE	Hauptmodul PP1: Normative Ethik	10		2	1		
26-HM_PP2_ME	Hauptmodul PP2: Metaethik	10		2	1		
26-HM_PP3_AE	Hauptmodul PP3: Angewandte Ethik	10		2	1		
26-HM_PP4_POL	Hauptmodul PP4: Politische Philosophie	10		2	1		
26-HM_PP5_RS	Hauptmodul PP5: Rechts- und Sozialphilosophie	10		2	1		
26-HM_PP6_AESTH	Hauptmodul PP6: Ästhetik	10		2	1		
26-HM_PP7_HAT	Hauptmodul PP7: Handlungstheorie	10		2	1		
26-HM_PP8_GPP	Hauptmodul PP8: Geschichte der Praktischen Philosophie	10		2	1		
26-HM_TP1_WP	Hauptmodul TP1: Wissenschaftsphilosophie	10		2	1		
26-HM_TP2_VL	Hauptmodul TP2: Vertiefung Logik	10	26-LOGIK	2	1		
26-HM_TP3_MP	Hauptmodul TP3: Metaphysik	10		2	1		
26-HM_TP4_SP	Hauptmodul TP4: Sprachphilosophie	10		2	1		
26-HM_TP5_ET	Hauptmodul TP5: Erkenntnistheorie	10		2	1		
26-HM_TP6_PG	Hauptmodul TP6: Philosophie des Geistes	10		2	1		
26-HM_TP7_RP	Hauptmodul TP7: Religionsphilosophie	10		2	1		
26-HM_TP8_GTP	Hauptmodul TP8: Geschichte der Theoretischen Philosophie	10		2	1		
26-PFS	Philosophie für die Schule	10		2	1		
26-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	10		3	1		
26-MAED-ARB	Abschlussmodul mit MAEd-Arbeit	15			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 90 Minuten;
- Schriftliche Hausarbeit bei 2 LP in Form einer Ausarbeitung einer Projektskizze (z.B. Fragestellung, Forschungsstand, Methodenwahl, didaktisches Setting) im Umfang von ca. 2000 Wörtern;
- Schriftliche Hausarbeit bei 4 LP im Umfang von in der Regel 4.000 Wörtern;
- mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient dazu, den im Seminar behandelten Zusammenhang von fachdidaktischer Theorie und schulischer Praxis zu unterstützen und zu vertiefen und die Studierenden so gezielt auf praktische Erfahrungen im Praxissemester vorzubereiten. Die Form der Erbringung der Studienleistung kann je nach dem Charakter der Veranstaltung und methodendidaktischer Schwerpunktsetzung variieren. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit) oder
- das Verfassen kürzerer Texte zu Themen des Seminars oder
- das kontinuierliche Bearbeiten von Übungsaufgaben.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die

Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

- (3) Studienleistungen im Fach Philosophie dienen dazu die in den Seminaren behandelten Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten.

Als Studienleistungen kommen in Betracht: Referate, Bearbeitungen von Übungsaufgaben, Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle sowie kurze Essays. Übungsaufgaben können beispielsweise sein: Das Anfertigen einer Literaturliste oder eines Thesenpapiers, eine Argumentrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes uwm. Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1200 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von höchstens 10 bis 20 Minuten verlangt werden.

Weiterhin kommt eine schriftliche Bilanzierung des gesamten Praxissemesters anhand eines Fragebogens in Betracht.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 15.000 Wörtern und ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Jede/r Studierende muss zwei Beratungstermine mit der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit wahrnehmen, der/die zugleich als erste/r Gutachter/in der Arbeit fungiert: Im ersten Beratungsgespräch verständigen sich Studierende/r und Betreuer/in auf das Thema der MAEd-Arbeit; außerdem legt die/der Studierende einen Arbeitsplan vor, der mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmt wird. Ein/e zweite/r Gutachter/in wird durch das Studiendekanat bestimmt, das hierbei auf Vorschläge des/der Studierenden Rücksicht nimmt. Die Arbeit wird mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Prüfungsamt angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Mit dem Tag der Vereinbarung von Studierende/r und Betreuer/in beginnt die Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Im zweiten Beratungsgespräch verschafft sich die Betreuerin/der Betreuer einen Überblick über den Arbeitsstand und regt ggf. gemeinsam mit der/dem Studierenden eine Eingrenzung des Themas der Arbeit an.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Philosophie einschreiben.